

HVBG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0004 - 0006, DOK 112.5:455

Herstellungsanspruch eines Verletzten bei verzögerter Bescheiderteilung im Hinblick auf § 622 Abs. 2 Satz 2 RVO (Dauerrente) i.V.m. § 17 Abs. 1 SGB I (Ausführung der Sozialleistungen) - Urteil des SG Speyer vom 11.10.1985 - S 2 U 252/85

Herstellungsanspruch (aus der gesetzlichen Unfallversicherung) eines Verletzten bei verzögerter Bescheiderteilung im Hinblick auf § 622 Abs. 2 Satz 2 RVO (Dauerrente) i.V.m. § 17 Abs. 1 SGB I (Ausführung der Sozialleistungen);

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Speyer vom 11.10.1985 - S 2 U 252/85 -

Das SG Speyer hat mit Urteil vom 11.10.1985 - S 2 U 252/85 - eine Berufsgenossenschaft zur Weitergewährung der Dauerrente verurteilt. Dabei hat das Gericht einen Herstellungsanspruch des Versicherten im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung angenommen. In diesem SG-Urteil wird die Frage behandelt, ob die BG die Erteilung eines Dauerrentenbescheides verzögern darf mit der Folge, lediglich eine Dauerrente für einen abgelaufenen Zeitraum gewähren zu müssen, um dadurch die Auswirkungen des § 622 Abs. 2 Satz 2 RVO zu vermeiden. Nach der Rechtsauffassung des SG hätte die BG bei Vorlage des Gutachtens unverzüglich den Dauerrentenbescheid erteilen müssen, so daß diese Rente frühestens nach einem Jahr entzogen werden kann (§ 622 Abs. 2 Satz 2 RVO). Auf folgende Ausführungen im beigefügten SG-Urteil nehmen wir in diesem Zusammenhang Bezug.

"Im übrigen war die Beklagte nicht berechtigt, mit der Bescheiderteilung nach Abschluß ihrer Ermittlungen bis zum Ablauf des Monats Juni 1985 zu warten. Es trifft nicht zu, daß sie in der Zeit zuvor aus "rechtlichen Gründen" gehindert gewesen sei, den Bescheid zu erlassen. Vielmehr war sie nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, nach Abschluß der Ermittlungen ohne weitere Verzögerung das Verfahren abzuschließen. Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 des 1. Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB I) sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise umfassend und schnell erhält. Offenbar hat die Beklagte die Bescheiderteilung nur deshalb hinausgezögert, weil sie bei sofortiger Bescheiderteilung erst nach Ablauf eines Jahres die Rente wieder hätte entziehen können (§ 622 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung - RVO -). Dies vermag eine absichtliche Verschleppung des Verfahrens nicht zu rechtfertigen. Nach Auffassung der Kammer muß der Versicherte bei einem solchen Sachverhalt im Wege des sogenannten Herstellungsanspruchs (hierzu Funk, Die Angestelltenversicherung 1981, 26 ff.) so gestellt werden, wie wenn die Beklagte ordnungsgemäß gehandelt hätte. Bisher hat die Rechtsprechung einen Herstellungsanspruch zwar in

erster Linie bei Fällen angenommen, in denen der Versicherungsträger seiner Aufklärungs- und Beratungspflicht (§§ 14 und 15 SGB I) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen ist. Gleiches muß jedoch auch bei absichtlicher Bescheidverzögerung gelten, denn die Pflicht zur möglichst schnellen Erledigung des Verfahrens stellt ebenso wie die Aufklärungs- und Beratungspflicht eine Nebenpflicht dar, deren Verletzung eine Korrektur mittels des Herstellungsanspruchs erforderlich machen kann."